

99102009000000, 99102009000000

Erbschaftssteuer

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664580/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102009000000, 99102009000000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaftssteuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer (1060700)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	27.12.2007
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)
Teaser	
Volltext	<p>Durch die Erbschaftsteuer wird die Vermögensübertragung durch den Tod des Erblassers besteuert. Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben, d. h. sie knüpft an den konkreten Erwerb des jeweiligen Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmers oder sonstigen Erwerbers an.</p> <p>Schenkungsteuer ist eine Steuer auf den Erwerb von Vermögen durch Schenkung unter Lebenden. Erbschaft- und Schenkungsteuer sind im selben Gesetz geregelt.</p> <p>Die Frage, ob und in welcher Höhe Erbschaft-/Schenkungssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis. Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen gilt. Der Schenkungsfreibetrag kann alle 10 Jahre erneut genutzt werden.</p> <p>Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erwerb von Todes wegen (z.B. 2. die 3. die 4. das Vermögen einer
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen erforderlich sind, können Sie aus den Erklärungsvordrucken entnehmen, die Sie von dem zuständigen Finanzamt im Regelfall zugesandt bekommen.
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen dazu finden Sie hier.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Finanzamt. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Inheritance tax, Erbschaftssteuer